Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4325

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH ÄndG)

— Drucksache V/4147 —

A. Bericht des Abgeordneten Bartsch

I. Im allgemeinen

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 230. Sitzung am 7. Mai 1969 an den Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden federführend, den Rechtsausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in einer Sitzung eingehend beraten.

Die Bundesregierung hat bei der Beratung der mehrjährigen Finanzplanung am 4. September 1968 beschlossen, für das Haushaltsjahr 1971 10 Millionen DM zur Verbesserung der Leistungen des Häftlingshilfegesetzes bereitzustellen. Mit der eingebrachten Vierten Novelle zum Häftlingshilfegesetz wird parallel zur Entwicklung im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zur Förderung der ehemaligen politischen Häftlinge eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, in die der Bund diesen Betrag als Stiftungsvermögen einbringen wird. Aus dem Stammvermögen und den Erträgnissen der Stiftung können ehemalige politische Häftlinge, die durch die Folgen der Haft in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, Unterstützungen erhalten. Zwischen den Folgen des Gewahrsams und der wirtschaftlichen Beeinträchtigung muß also ein Kausalzusammenhang bestehen. Aus dem Stammvermögen der Stiftung können neben den jährlichen Erträgnissen für Unterstützungen jährlich 500 000 Deutsche Mark verwendet werden.

Der Ausschuß erwartet, daß bereits im Haushaltsjahr 1970 ein angemessener Betrag der Stiftung zur Verfügung gestellt werden sollte, damit dringenden Einzelanträgen abgeholfen werden kann.

Der Ausschuß hat dem Haushaltsausschuß am 4. Juni 1969 mitgeteilt, daß er — abgesehen von Einzelfragen ohne finanzielle Auswirkungen — dem Regierungsentwurf gefolgt ist.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, daß er keine rechtlichen Bedenken gegen die Regierungsvorlage erhebt.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Artikel I Nr. 1

Zu § 20 Abs. 1

Nach Auffassung des Ausschusses sollte es der Bundesregierung überlassen bleiben, welche Vertreter für den Stiftungsrat zu benennen sind. Er sieht in dieser Regelung eine Möglichkeit, dem Wunsche des Bundesrates nach einer angemessenen Vertretung im Stiftungsrat zu entsprechen.

Die weiteren Änderungen des § 20 Abs. 2 bis 4 ergeben sich aus der Änderung des Absatzes 1.

Zu § 24

Die Änderung ist redaktioneller Art und folgt der Änderung des § 20.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einfügung nach Artikel I Nr. 2

(Artikel II der Beschlüsse des 7. Ausschusses)

Der Ausschuß ist der Anregung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gefolgt, ihn zu ermächtigen, das Häftlingshilfegesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels I ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Die bisherigen Artikel II und III werden damit Artikel III und IV.

Artikel IV

Der Ausschuß hat beschlossen, das Gesetz am 1. August 1969 in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 11. Juni 1969

Bartsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/4147 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen als erledigt anzusehen.

Bonn, den 11. Juni 1969

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden

Mick	**Bartsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 14 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 15

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

(1) Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge" eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit zehn Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 17

Personenkreis

Von der Stiftung werden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 18

Förderung

(1) Zur Förderung können Unterstützungen gewährt werden, wenn der Berechtigte durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

(2) Neben den jährlichen Erträgnissen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck jährlich fünfhunderttausend Deutsche Mark verwendet werden.

§ 19

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 20

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sechs weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen nach § 18 gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesmini-

sters im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 22

Entscheidung über Anträge

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 18 Abs. 1 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger politischer Häftling sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 23

Widerspruchsausschuß

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 22 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 22 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im übrigen gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 25

Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu."

2. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 26 und 27.

Artikel II

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Häftlingshilfegesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels I ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969 in Kraft.